

MKGE 9 Nr. 159

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_159

FR: ATMC 9 n° 159

IT: STMC 9 n. 159

Erwägungen

E. 2

StGB). b) Rechtsirrtum, o d er besser V erbotsirrtum im Sinne d er Art. 17 MStG un d 20 StG B, ist Irrtum über di e Rechtswidrigkeit einer T at bei voller Kennt-

Nr. 159 304 nis der Tatbestandverwirklichung. Während sich der Sachverhaltsirrtum auf einzelne Merkmale des objektiven Tatbestandes bezieht, richtet sich der Ver- botsirrtum auf die Rechtswidrigkeit der ganzen T at. Ein solcher Irrtum setzt nicht voraus, dass der Täter die rechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Strafandrohung, genau kannte, aber falsch verstand. Es genügt in der Regel schon das unbestimmte Empfinden, etwas Unrechtes zu tun (Schultz, a. a. O., S. 209/210 und Schwander, a. a. O. S. 98, mitje Verweisungen auf die Judikatur; BGE 99 IV 185 f.). Verbotsirrtum im Sinne der Art. 17 MStG und 20 StGB schliesst im Gegensatz zum Sachverhaltsirrtum den Vorsatz nicht aus. Das ergibt sich schon aus einer Gegenüberstellung der Art. 15 und 17 MStG beziehungsweise 18 un d 20 StG B. D er V erbotsirrtum ist a b er n ur inso- fern beachtlich, als er auf <<zureichenden Gründen>> das heisst aufTatsachen beruht, durch die sich auch ein gewissenhafter Mensch hätte in die Irre füh- ren lassen (BG E 98 IV 303, 99 IV 186). N ur unter dieser Voraussetzung kann der Richter, zwar nicht freisprechen, aber die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder von einer Bestrafung Umgang nehmen. Fehlt diese Vorausset- zung, so fällt nicht einmal Strafmilderung in Betracht, sondern höchstens Strafminderung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens des Art. 44 MStG beziehungsweise 63 StG B. D ar aus erhellt, dass derjenige, d er si eh in d er Wer- tung von Recht und Unrecht nicht zurechtfindet, schlechter gestellt ist als derjenige, der sich im Sachverhalt irrt (vgl. die Kritik an dieser gesetzlichen Regelung bei Lerch, a. a. O., S. 176; ferner Hafer, Strafrecht AT, 1946, S. 184, 187 und 190; Schultz, ZStrR 77 1961, S. 74 Y.). e) Die Unterscheidung zwischen Sachverhalts- und Verbotsirrtum ist oft schwierig (und entsprechend uneinheitlich denn auch die Rechtsprechung). Dies gilt vor allem, wenn in einem Tatbestandsmerkmal zugleich die Gesamtwertung der Ta t enthalten ist (wie z. B. beim Irrtum über ein Signal oder den Bestand eines Aufgebots). Ob die fehlende oder falsche Vorstellung eines solchen Gebotes oder Verbotes als Irrtum über den Sachverhalt oder als Rechtsirrtum zu würdigen sei, ist im Schrifttum schon als ein logisch kaum zu lösendes Problem bezeichnet worden (Lerch, a. a. O., S. 175). Schultz misst d em Rechtsirrtum im V erhältnis zum Sachverhaltsirrtum sub- sidiäre Bedeutung bei (Strafrecht AT, 1977, S. 210). Er ist denn auch der Auf- fassung, dass bei der Abgrenzung der beiden Irrtumsarten im Zweifel Sach- verhaltsirrtum anzunehmen sei. W er d en Befehl, das Signal o d er di e Markie- rung missachte, weil er der ihm persönlich gebotenen Verhaltensnorm nicht gewahr worden sei, dem gehe der Vorsatz, diese Norm zu missachten ab (Schultz, ZStrR 77, 1961, S. 81 N 22). Dieser Auffassung ist im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze des Schuldstrafrechts und gestützt auf die bun- desgerichtliche Rechtsprechung,

w ele h e d en Anwendungsbereich des Art. 20 StGB zugunsten von Art. 19 StGB seit dem grundlegenden BGE 82 IV 202 einengt (vgl. Schwander, a. a. O., S. 99), beizupflichten. Denn <<die strafrecht-

305 Nr. 159, 160 liche Bedeutung des Irrtums kann nur richtig beurteilt werden, wenn sie in engen Zusammenhang mit der Schuld, insbesondere mit dem Vorsatz gerückt wird>> (Schultz, ZStrR 77, 1961, S. 83/4).

E. 3

Gemäss dem in Art. 81 und 82 MStG umschriebenen Grundtatbe- stand wird bestraft, w er einem Aufgebot nicht gehorcht. Dieser Grundtatbe- stand setzt somit Dienstpflicht un d Einrückungspflicht des Täters v ora us. Di e Dienstpflicht wird durch einen verbindlichen V erwaltungsakt d er zuständi- gen Behörde begründet, während die Einrückungspflicht aus einem von der zuständigen Stelle in d er richtigen F orm erlassenen Aufgebot erwächst. Di ese im verwaltungsrechtlichen Bereich festgelegten Pflichten sin d zweifels- ohne Tatbestandsmerkmale der Dienstversäumnis. Da Kpl H. über eine die- ser Pflichten, nämlich die Einrückungspflicht sich irrte, befand er sich in erster Linie in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt. Ob ein Täter d er irrigen Meinung ist, an ihn sei ein konkretes Aufgebot nicht erlassen w or- den, oder ob er glaubt, er müsse ein Aufgebot nicht befolgen, in den beiden Fällen irrt er über seine Einrückungspflicht und damit über ein objektives Tatbestandsmerkmal. Nun ist zweifelsohne im Tatbestandsmerkmal der Einrückungspflicht zugleich auch di e Gesamtwertung d er T at enthalten. W er d er irrigen Vorstel- lung ist, er sei nicht einrückungspflichtig, verfällt letztlich auch dem Irrtum, das Nichteinrücken sei nicht rechtswidrig. Bei diesen Abgrenzungsschwierig- keiten ist getreu den in Erwägung 2 wiedergegebenen Grundsätzen Sachver- haltsirrtum gemäss Art. 16 MStG anzunehmen. Es ist nicht zu verkennen, dass das Militärkassationsgericht in sein er bis- . herigen Praxis bei vergleichbaren Sachverhalten mehrheitlich Rechtsirrtum angenommen hat (vgl. MKGE 6 Nr. 56 und 105; MKGE 9 Nr. 66; auch Lemp, a. a. O., S. 404 ff. entschied sich bei Abgrenzungsschwierigkeiten klar für den Rechtsirrtum). An dieser Rechtsprechung lässt sich indessen in Fäl- len wie dem vorliegenden nicht festhalten. Aus allen diesen Gründen ist die Kassationsbeschwerde des Auditors gutzuheissen und das angefochtene Urteil gestützt auf Art. 188 Abs. 1 Ziff. 1 MStGO aufzuheben.

E. 4

... (30. März 1979, Aud e. DG 9A u H.) 160. Fahrlässige Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 106 Abs. 3 MStG): Begriff des militärischen Geheimnisses (Bestätigung der- insbesondere zu Art. 86 MStG - ergangenen Rechtsprechung); Verletzung militärischer Geheimnisse im Sinne von Art. 106 Abs. 1 MStG begangen dadurch, dass widerrechtlich Pläne für eine militärische Lager-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.